



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.III Chur-Brandenburgische XII. Vota zu Münster und Oßnabrück abgeleget.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

Eronen Reichs-Ständen reciproce begehren würde, worinen sie um soviel weniger zu difficultiren haben, angesehen Exempla vorhanden, daß bevor mit Franckreich unterschiedlicher Frieden geschlossen, und zu deren Ratification die Parlamenta und Stände, & mediante juramento, gezogen worden: wie es mit dem Mantuanischen Frieden-Schluss, dabey die Parlamenta præteriret worden, hergangen, und aus was vor vermeynten Ursachen die Cron Franckreich nach der Hand denselben vor unkräftig erachtet, ist bekandt, dahero Ihre Kayserliche Majestät wol Ursach, bey gegenwärtigen Tractaten um soviel behutsamer und sicherer zu gehen, angesehen jedermänniglich wissend, was es anjeho mit den Regierungen in beyden Königreichen, Schweden und Franckreich, vor eine Bewandniß habe, nach gestalt deren, der Sachen reiflich und wohl nachzudencken, ob nicht um soviel mehr auf die Signatur der Administratorm oder Tutorum beyder Cronen, zu mehrer Versicherung, zu gehen sey.

1646.
April.

In dem Puncto *Ratificationis*, diweil Ihre Kayserliche Majestät darinnen mit den Cronen einig, als ist dabey gleichgestalt nichts sonderliches einzurathen vorgefallen.

Welches Ihre Kayserlichen Majestät die Churfürstliche Gesandtschaften, zu Dero allergnädigstem fernern Bedencken, gehorsamst zu erinnern nicht vorbey gehen wollen.

N. III

N. I.

Dißat. 9. Junii 1646. Osnabr.
sub Direc. Mogunt.

Chur-Brandenburgisches Votum in puncto Amnestiæ.

N. III.
Chur-Brandenburgische
XII. Vota.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandte nechst ausdrücklicher Bedingung, daß dasjenige, so von ihnen in diesen und andern Punctis vorgebracht werden möge, zu Niemand's offension und Beleidigung, sondern zu Erklärung der wahren Beschaffenheit, der Römischen Kayserlichen Majestät allerunterthänigstem Respekt und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt und Beruhigung angesehen sey, und derhalben auch nicht anders, als es gemeint, ihnen abgenommen werden solle; hielten ebenfalls davor, kein besser Mittel und expediens zu seyn, auf geführten lang dauernden Krieg im Römischen Reich, alles hinwegzuwerfen in vorigen Stand zu setzen, und den innerlichen Frieden zu restituiren, als eine durchgehende abolition und oblivio omnium præteritorum, weil der auswändige und innerliche Krieg also aneinander hinge, daß keines vor verglichen gehalten werden könne, es werden denn beyde Ursachen zugleich abgethan, die äußerliche Ursachen auch von den innerlichen also fließen, daß jene nicht aufgehoben werden können, es seyn dann diese aus dem Weg geräumet; immassen solches die Cron Schweden in Deroselben Proposition angemerekt, deren formalia auch, solcher Ursachen halber, weil dieselbe in Kayserlicher Resolution vorbey gegangen, benzubehalten seyn; wohl erwogen die Brunquel des innerlichen Kriegs, als nemlich das schädliche Mißtrauen zwischen dem höchsten Oberhaupt und dessen Gliedern, und auch den Gliedern unter sich selbst, daraus all solcher innerlicher Krieg entstanden, und den äußerlichen Krieg ferner verursachet hat, in Grund zu stopffen, und nicht allein mit den auswärtigen Cronen Fried zu treffen, sondern auch die Wurzel alles Mißtrauens auszurauten; gestalt es sonst anders nicht seyn würde, als nur von aussen das Feuer zu löschen, inwendig aber die Glut brennen, oder doch den Zunder eine Zeitlang unter der Aschen verborgen liegen lassen, welcher durch einen geringen widerwärtigen Wind, wiederum aufgeblasen, und in eine neue Feuers-Brunst und offene Flamme, deren gleich, welche das Römische Reich nun leider 27. Jahre verzehret und eingeäschert hat, ausschlagen könnte, wovon weitere Erinnerung zu thun unvornndthen, weil die Erfahrung es bey vorigen Zeiten immerhin gegeben, daß, wenn die innerliche Ursachen des Krieges von den auswärtigen separiret, und nicht zugleich tractiret und abgehandelt worden,

Zweyter Theil.

Bbb bbb 2

alles

1646.
April.

alles vergeblich und umsonst gewesen, sie müßten ihres theils darbey bestehen, destomehr, da die Französische Proposition obgedacht Ursachen gleichfalls in den Articulis ohn Unterscheid zusammen setzte, und die Kayserliche Resolution dem nicht zuwider sey, auch bey jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg von allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, ohn Unterscheid der Religion, daß die Generalis Amnistia & Oblivio omnium praeceptorum das rechte und zulängende Mittel zum Frieden sey, davor beständig gehalten, und von der Römischen Kayserlichen Majestät selbst approbiret worden; auch annoch auf heutige Stund von den Herren vorstimmenden in ihren Votis dabey bestanden wird.

1646.
April.

Ob nun aber die Amnestia, welche bey damaligem Reichs-Tag ausgangen und publiciret, diejenige sey, dabey zu beharren, oder aber eine andere, welche universalis, illimitata & absque ulla reservatione et exceptione personarum, rerum & honorum sey, wie die Cronen in ihren Propositionibus und Replicis anziehen, zu begehren, solches würde sich am besten ausweisen, wann der Sachen Verlauf in etwas nachgesehen würde. Es wollte zwar istgedachte Regenspurigische Amnestia den Nahmen einer Universal und illimitirten Amnestie führen, sey aber mit vielen Exceptionibus, Limitationibus, Restrictionibus, Cautelis &c. also beschränkt und eingeschlossen, daß sie den blossen Nahmen behält, und mit den Sachen selbst nicht übereinstimmen und entweder die Limitationes und Restrictiones hinweg genommen werden, oder den Nahmen verliessen müsse: Immassen auch die Wörter; Amnistia, obolicio & oblivio, solches selbst nachführen, und die Bedeutung haben, daß alles und jedes vergessen seyn solle, nicht aber, daß eins vergessen und das andere im Gedächtnis behalten würde, welches nur ein halbe, nicht aber eine ganze und vollkommliche Amnestia wäre; auf welche zumal kein Fried zu hoffen, weil jederzeit bey den excipirten personis, bonis & rebus die Feindseligkeit verbleibe und nicht aufgehoben würde. So wäre auch der Zweck solcher Amnestia nicht erreicht, welcher dahin gezelet, daß die Reichs-Stände, welche den auswärtigen Cronen beypflichten, von denselben abtreten, und auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät sich wiederum begeben möchten, welches ganz, und zumal nicht gesehen, wie es die Erfahrung bezeuget hätte, daraus zu schließen, daß sie der Sachen kein Günstigen gethan hätten; hingegen aber sey dieselbe ad impossibilia gerichtet, indem theil restituirte Stände andere, welche annoch bey den auswärtigen Cronen toga vel lago dienten, herum zutreten disponiren sollten, welches in ihren noch andern Ständen, weder des Reichs, Kräfte bestanden; weniger nicht sey mehr gedachte Amnestia wohl alsobald in Römischen Reich publiciret, aber ohn einigen Effect und Wirkung, propter suspensionem factam gewesen. Und ob gleich auch alle solche suspensio durch die Kayserliche Erklärung und offenes in Druck ausgegangenes Edict, davon Seine Churfürstliche Durchlauchten von Chur-Sachsen ein Exemplar empfangen und zu unterhängigsten Ehren der Kayserlichen Majestät affigiren lassen, aboliert und aufgehoben, hätten sie doch gleichgestalt, so viele Limitationes darinnen gefunden, daß sie leichtlich daraus abnehmen und schließen könnten, es würden diejenigen Stände, denen an der Amnestia mehr als Seiner Churfürstlichen Durchlauchten gelegen, damit nicht zufrieden seyn, sondern darwider allerhand nöthige Erinnerungen einzuwenden haben.

Es sey ferner allen zu Regensburg auf dem Reichs-Tag anwesenden Ständen und den Gesandten wissend, daß die gesamte Evangelischen solche Amnestiam, deren Limitationes, Restrictiones & suspensivus effectus einig und allein in Churfürstlichen Rath herkommen, nicht approbiret, sondern hingegen eine Universalem & Illimitatam Amnestiam zu publiciren, fast einhellig in ihren Votis vorgeschlagen, zu mehr, daß dieselbe auf den Pragischen Schluß fundiret werden wolle, welche die gesamte Evangelischen pro norma Tractatum nicht hielten: Immassen Seine Churfürstliche Durchlauchten solches zum dfftern auf Reichs- und Deputation-Tagen erinnert hätten, stelten selbige Transaction dahin, welche nur provisionalis und auf 40. Jahr lang, deren allbereit etliche verfloßen, angesehen; weil man aber aniso zu dem
Ende

1646.
April.

Ende zusammen kommen, einen beständigen immerwährenden Frieden zu schließen; so würden dannhero die Res selbst an Hand geben, wie weit solcher Pragische Fried zu attendiren, und man sich dessen mit Nutzen zu bedienen habe.

1646.
April.

Demnach aber die Evangelischen von den Majoribus, welches doch in diesen Fall von Rechtswegen nicht hätte geschehen sollen noch können, überstimmet werden, hätten Seine Churfürstliche Durchlauchten, als welche der andern Meynung im Chur- und Fürsten-Rath gewesen, und durch wichtige Rationes remonstrirret hätten, daß so gar nicht durch solche constringirte Amnestie dem heylsamen Friedens-Werck gehoffen seyn würde, es dahin gestellt seyn lassen müssen; verbleiben auch annoch der beständigen Meynung, weil Sie befänden, daß die auswärtige Cronen, ob gleich dieselbe von der Regenspurgischen Amnestia gute Wissenschaft tragen, dennoch eine Universalen & Illimitatam in ihren Propositionibus & Replicis inständig fordern und dabey beharren thäten.

Dem zu folge Seine Churfürstliche Durchlauchten, als ein getreuer Mit-Churfürst des Heiligen Römischen Reichs, und innerlicher Rath Ihrer Kayserlichen Majestät, nicht vorbehey könnten, allerunterthänigst gehorsamst, zu Beförderung des so langgewünschten und von so viel 1000. Seelen seufftenden Friedens und Aufhebung aller innerlicher Mordium des Reichs, auch einmüthige Zusammenfügung Ihrer, als des allerhöchsten geehrten Oberhauptes im Römischen Reich, mit dessen Gliedern, einzurathen, daß Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst nachgeben wolle, daß die von den Cronen vorgeschlagene und gut befundene Universalis & Illimitata Amnestia, ohne einigen Anhang und suspension, publiciret, und der Terminus auf das Jahr 1618. gesetzt werde; und das aus denen Ursachen, daß die innerliche Unruhe im Römischen Reich in selbigem Jahr ihren Anfang genommen, da dasselbe damal, und in specie die Churfürsten, so etwa mit einiger Freundschaft (dahin man das Wort: necessitudo, verstehet) beyden Cronen verwand, wie nicht weniger das Königreich Böhmen mit dessen zugehörigen, das Haus Pfalz, Würtemberg, Baaden, und die Stadt Augspurg in der Schwedischen Proposition benennet, noch glücklich floriret hätten. Es sey wol nicht ohne, daß etliche Jahr darnach beyde Cronen erstlich mit der Kayserlichen Majestät in Krieg gerathen, sie hätten aber öffentlich bezeuget, daß die Ursach ihres Kriegs nicht von solcher, sondern von voriger Zeit, und von Anfang der Böhmischen Unruhe herrühre, sie seyn zu dem ende auf den Reichs-Boden kommen, daß sie die Reichs-Stände in integrum restituirten, und bey ihren Privilegien Recht und Gerechtigkeit manutreniren hülffen, würden sich also nicht abweisen lassen, weil sonst sie des Scopi ihres Kriegs verfehlen müßten, und nichts damit ausgerichtet hätten, welches sie sich nicht werden nachreden, noch ihre Waffen der Ungerechtigkeit bezüchtigen lassen wollen; und wann man ihnen auch vorwerffen wolle, daß sie mit den Juribus Scatarum nichts zu thun hätten, würden sie sich mit nichten zur Ruhe begeben, weil ein anders aus ihren causis belli publicatis erhellet, auch bereits Anweisung geschehen, daß die gesamten Stände den Pragischen Schluß und die Regenspurgische Amnestiam nicht beliebet hätten, sondern diese allein per Majora erhalten, jene aber nur allein pro provisionali Transactione zu halten wäre, sie sich auch noch wohl zu erinnern wüßten, daß der Vorschlag, daß diejenige Sachen, welche den Kayser und Stände, oder die Stände unter sich selbst angingen, den Cronen zu entziehen seyn, im Rath nicht angenommen, weil diese Cronen bereits Hand angelegt und darbey wohl beharren würden.

Es würden auch die gravirten Stände nicht nachlassen, so lang sie nicht völig restituirret seyn, sondern würde immerhin ein Krieg nach dem andern zu Erlangung ihres Rechts entstehen, und müste die Restitutio geschehen cum omni causa, contra etiam refertur ad primum tempus læsionis, quia restitutio tantum reddit, quantum læsio abstulit. Daß aber die gravirten Stände, wie die Herren vorstimmende vociret, und das Haus Pfalz in specie, wie sie aus dem Chur-Ebl-nischen Voto wahrgenommen hätten, ihre Sache absonderlich der Kayserlichen Ma-

1646.
April.

jestät und Reichs-Ständen vortragen, und darüber Remedierung suchen sollten; daran müßten sie sehr zweiffeln, ob sie solches thun, und sich also abweisen lassen, und ob sie nicht vielmehr davor halten würden, daß sie gleich andern, wegen des Kriegs Beschwerden, zu restituiren, und ihre Sach dahero eben klar wäre, als aller andern, und also, tum hodie constet, die Restitutio zu verfügen, und demnachst, da ein und ander sie Spruchs nicht erlassen wollte, derselbe über sie zu klagen zu verweisen wäre, ex Regula: quod gravatus ante omnia restituendus &c. Sie müssen weniger nicht zweiffeln, ob die Cronen damit content seyn, und solches zu Beförderung des Friedens dienen würde, sorgten vielmehr, daß damit die Tractaten aufgehalten werden dürfften.

1646.
April.

Quoad Res Judicatas & Transactas, derwegen die Herren vorstimmende in ihren Votis angeführet, daß im Churfürsten-Rath zu Mühlhausen alle vorige Actus approbiret, und der Kayserlichen Majestät sehr schimpfflich imo res turpissima seyn würde, wann alle Sachen, so pendente Imperio FERDINANDI II. vorgangen, retractiret werden sollten; auch sonst eine grosse Confusion und Ungerechtigkeit aus der Aufhebung der Rerum Judicatarum & Transactarum, welche cum approbatione Caesaris, interventu Statuum, cum plena cognitione, causis bene instructis & partibus ita sufficienter auditis, daß auch die Acta Manns-Hohheit erreicht, entstehen würden, daß ferner diejenigen, in deren Favor sie abgeben, sich dabey vor sich und mit Hülf anderer manuteneiren würden, wollen sie die Reichs-Acta und der Sachen Verlauff lieber reden und den Ausschlag geben lassen, als einige Meldung darob, und was dargegen in der Schwedischen Replica enthalten, von sich thun.

Wegen Restitution der Cron Böhmen in pristinam libertatem, in specie müßten Seine Churfürstliche Durchlauchten dahin stellen, daß die auswärtige Cronen selbige urgiren und treiben; sollten sie auch darauf eyfferig bestehen und beruhen, müste man ferner der Handlung gewarten, ehe und bevor man disfalls mit ihnen weiter zerfallen, und dadurch das hochndthige Friedens-Negotium remoriren und aufhalten sollte. Da es nun ferner disfalls zur Handlung kommen möchte, reservirten und behielten Seine Churfürstliche Durchlaucht ihr Votum hierbey salvum & integrum bevor, und würde bey diesem Punkt Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Niemand verdencken, daß Sie auch ihres Herzogthums Jägerdorff zugleich mit Erwähnung thun ließen, Sie bezengten vor Gott, daß Sie Ihrer Kayserlichen Majestät in einigerley Wege zu nahe zu seyn nicht begehreten: Es sey aber männiglich wissend und bekandt, welcher gestalt Ihr Herr Vetter Marggraf Johann Georg Christfeeligen hohen Andenkens Fürstliche Gnaden, desselben sey entsezet worden: diweil sich Dieselbe zu anfangs der Böhmischen Unruhe nebenst den andern mit gebrauchen lassen: wenn nun andere Stände restituiret werden sollen, und ob sie oder deren theils auch gar nicht restituiret würden, würde es dennoch ja die Billigkeit erfordern, daß auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Churfürstliches Haus in solches Herzogthum hinwiederum restituiret würde. Es sey zwar Deroselben Befugnis zu diesem Herzogthum ausführlich, bereits bey Ihres Christfeeligen hohen Andenkens Herrn Vaters weisland Churfürstlicher Durchlauchten Regierung, der damaligen Kayserlichen Majestät vorgestellt, und erachten Sie vor unndthig, sich also, bevorab bey jehigen Tractaten, deßhalb in einig Disputat weder in dieser noch in andern Sachen einzulassen, sondern sey bekandt, daß Ihr Churfürstliches Haus, beym Anfang dieser Unruhe, und lange Zeit zuvor in ruhiger Possession desselbigen Herzogthums gewesen, und daß Ihres Herrn Vaters Christfeeligen hohen Andenkens Fürstliche Gnaden allein dieser Unruhe halben dessen entsezet worden, da nun andere Stände in Böhmen, wie gedacht, restituiret werden sollen, non obstantibus Proscriptionibus & Confiscationibus, es geschehe nun oder nicht; so würde jedoch dieses vor Seine Churfürstliche Durchlauchten militiren, bevorab, da man dessen keines, so man Ihres Christfeeligen hohen Andenkens Herrn Vaters Fürstlicher Gnaden beschuldiget, ihr Schuld geben kan; in gestalt Seine Churfürstliche Durchlaucht wider Ihre Kayserliche Majestät nicht gesündiget hätte, auch niemals proscibiret gewesen, und also dasjenige, was von andern geschehen seyn möchte,

1646.
April.

te, nicht entgelten könnten, es sey auch nunmehr Seiner Fürstlichen Gnaden und Ihre ganze Linie abgangen, und dadurch solch Herzogthum auf Seine Churfürstliche Durchlauchten und Dero Hauß devolviret.

1646.
April.

Die Restitution der Chur = Pfalz erachten Seine Churfürstliche Durchlauchten einen sehr nöthigen Punct, von welchem viel dependiret, dessen sich auch viel andere mächtige Cronen, Soverainen und Republicquen nebenst diesen beyden Cronen ganz eyfferig annehmen, auch sowol zu Regensburg auf gehaltenem Reichs- als neulichem Deputation-Tag zu Franckfurth am Mayn, alle gesamte Reichs- und Deputirte, und darunter auch Catholische Stände, öffentlich und einmüthig bekennet, daß, ohne Restitution oder gänzlich gütliche Beylegung beyder Theile und Interessenten, kein beständiger Friede weder zu hoffen noch zu erlangen.

Wegen Wirtemberg, Baaden, Augspurg und anderer bedrängten Stände vollkommener Restitution, halten Seine Churfürstliche Durchlauchten dieselbe nicht mehr als billig möglichstes Fleißes zu befördern und Kayserliche Majestät desselben gebührend zu ersuchen, wie Sie es an ihrem Ort, vor diesen zu unterschiedenen malen, in sehr beweglichen Schreiben a parte gethan, und deroelben hohe Noth recommandiret und vor sie zu Regensburg und Franckfurth öffentlich votiren lassen. Dabey sie nochmal beruhen und besetzen, und um so viel mehr nun, weil die beyde Cronen deroelben Restitution nominetenus auch sich annehmen, und deswegen der Friede nicht aufzuhalten. Welchen allen nach, der 3. Art. Schwedischer und 4. Art. Französischer Proposition, wie sie von beyden Cronen entworfen, in allen wohl bleiben, und die Formalia (*necessitudine juncti fuerunt aut etiamnum sunt Electores*) zu behalten, und hingegen die in der Kayserlichen Resolution addirte Restriction auf die publicirte Amnistiam zu Regensburg, ob gleich der suspendirte Effectus cassiret, auszulassen, und die Zeit nicht nur auf den Krieg zwischen Kayserlicher Majestät und den Cronen, sondern auf den Ursprung und Anfang der ersten Unruhe im Reich, und also in das Jahr 1618. wie oben vermeldet, zu extendiren, inmassen beyde Cronen als in der Schwedischen Proposition bey 3. Art. und in der Französischen bey 6. Artic. concurrirten.

N. II.

Dictatum d. 10. Junii Anno
1646.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum 2. Classis I. super
Causis Belli.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandten hielten davor, daß obgedachte Worte: *Quarum rerum causa &c.* ausgelassen werden könnten, damit man sich nicht dadurch in unnöthigen disputat super causis Belli mit den Cronen einliesse, welches nicht dienen würde: weil man allhier zusammen kommen, nicht lange zu disputiren, sondern den Frieden und Ruhe des Reichs zu befördern, dabey auch kein einiges Momentum zu verlieren. Es würden doch die Cronen, welche außser ihren Landen auf des Reichs Boden die Waffen führen, immerhin Recht haben wollen, weil bekandt, daß sie die Ursache ihres Krieges mit auf der Reichs-Stände Recht, Gerechtigkeit und Freyheits-Defension setzen, sie würden auch des disputirens abwarten können, weil sie täglich mit den feindlichen Actionibus in viscera Imperii continuirten, und solches desto mehr, daß die Herren Franzosen in ihrer Replica sich erklären, daß sie zwar viel gegen die narrata in Kayserlicher Antwort hierüber begriffen, zu sagen hätten, welches sie aber ausgelassen, damit alle Ursache und Gelegenheit des Zanckes vermieden werde.

Die Kayserliche Majestät, davor Derselben zu danken sey, erkläret sich doch, nicht gemeynet zu seyn, jemanden von Churfürsten und Ständen gegen die Reichs-Con-

stitu-

1646. April. stitutiones und Guldene Bulle zu graviren, sondern vielmehr dieselbe zu beschützen und zu handhaben, was auch bey dieser beharrlichen, vielfältig und lang- daurenden Kriegs-Unruhe dagegen vorgenommen worden, mehr den bösen Zeiten, als der Kayserlichen Majestät Intention zuzuschreiben sey, und würden restituta Pace cessiren.

1646.
April.

N. III.

Chur-Brandenburgisches Bedencken ad Membrum 2. Classis I. in punctum Foederum.

Bei den Foederibus achteten die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandten zu bedencken nöthig seyn, ob nicht Kayserlicher Majestät reciproce zu Gemüth zu führen, und zu präcaviren, damit etwa keine Foedera wider das Reich und dessen Libertät per indirectum von Kayserlicher Majestät und dem Hause Oesterreich angestellet würden, und daher in den Articul zu setzen: Weder Haupt noch Glieder. Wie dann auch die Kayserliche Majestät, als ein Römischer Kayser, kein Foedus machen könne, ohne der sämtlichen Stände freyen ungezwungenen Consens und Einwilligung: inmassen sich Dieselbe in ihrer Antwort auf der Cronen Propositionen höchst-rühmlich erkläret hätte; wegen Ihrer Erblanden aber siehe Derselben billig frey, Foedera zu machen, wie andern Ständen gleichfalls zugelassen, idque ex paritate rationis &c.

N. IV.

Chur-Brandenburgisches Bedencken ad Classem I. Membrum 3. Gravamina Ecclesiastica in specie die Reformirten betreffend.

Die Chur-Brandenburgische annectirten hierbey den Punctum Religionis, und erinnerten, was massen derselbe Schwedischer Proposition Art. 4. dieser gestalt einverleibet sey, daß die Reformirten Stände unter den Religions-Frieden, wovon in selbigem Articul Meldung geschehen, verstanden, und alles dessen, so darinnen begriffen, theilhaft seyn sollten, welches auch die Kayserliche Majestät in Ihrer Erklärung allergnädigst placitiret, dabey aber die Conditiones, *si modo velint & quiete vivant*, angehängt hätten. Nun seyn Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg nicht gemeynet, mit einigen Ständen sich darüber in disputat einzulassen, weil solches notorium, unstreitig und zumahl keine Rede vorhanden, warum die Reformirten einiger massen oder auch mit einigem Beding zu excludiren.

Hingegen aber finden sich deren viele, daß sie gleich andern des Religion-Friedens, pure und ohne einige Condition zu genieffen hätten, angesehen die Augspurgische Confession, wie dieselbe von den Ständen Anno 1530. Kayser CAROLO V. übergeben, und folgend durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, welchen auch Churfürst Friedrich, Pfalzgraf, vollzogen, confirmiret, publica Sanctio & Lex Imperii worden, und alle publici actus Imperii sich darauf bezogen, derentwegen, was einmahl unanimi consensu omnium Ordinum Imperii verglichen und geschlossen, durch etliche wenige, die der Zeit nicht gelebet, sondern ex contractu Majorum ihre Jura erlanget, Contradiction, auf einmahl gleichsam über einen Haufen nicht geworffen werden könnte; vor eins.

Zum andern, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht und andere Herren Reformirte, sich zu solcher Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen bekenneten, und darinnen kein Articul begriffen sey, welcher unter den Theologis bestritten würde.

1646.
April.

So müste auch 3) die declaratio und interpretatio einem Theil allein nicht zustehen, und andere, so sich eben wohl dazu bekennen, davon ausschließen, sondern müste solches ab omnibus Statibus geschehen; quia ejus est interpretari, cujus est ponere.

1646.
April.

Es müste auch 4) ab executione der Anfang nicht gemachet, sondern, wann gesagt werden wollte, daß ein Theil davon abgetreten, derselbe zuvörderst darüber gehöret und vernommen werden, in welchen Articulis derselbe abgewichen sey, vorhin aber einen Theil von dem Religions-Frieden auszuschließen und demnächst es zum Besche kommen lassen, wäre eine ungehörte und in keinem Rechte gegründete Procedur.

Hingegen und 5) sey Anno 1561. zu Raumburg von den sämtlichen Evangelischen ein Vergleich gemachet, die Augspurgische Confession nachmahls renoviret und der Kayserlichen Majestät zugeschicket, damahls kein Unterscheid als unter den Catholischen und Evangelischen gemacht sey, bey welchem Vergleich gleichfalls an Seiten der Reformirten Churfürst Friedrich, Pfalzgraf, neben andern hohen Chur- und Fürstlichen Personen, in Person ist zugegen gewesen.

Es sey 6) Anno 1566. einiger Streit zwischen den Evangelischen moviret, derselbe aber alsbald hingelegt worden, und die Reformirten von solcher Zeit an, und also in 90. Jahren in quieta possessione verblieben.

7) Sey zu Leipzig bey dem angestellten Colloquio von allen das Exemplar Augspurgischer Confession, welches Doctor Hohe in seinem Augapffel hat drucken lassen, und darauf den Religions-Frieden gegründet, pro norma & regula Colloquii von den Herren Reformirten gehalten, darum sie davon nicht excludiret werden könnten.

8) Würden alle Schrifften, so im Nahmen der Evangelischen auf offenen Reichs- und andern Versammlungen ausgingen, unter dem Nahmen Augspurgischer Confessions-Verwandten, ohne Unterscheid der Lutherischen und Reformirten Religion, gegründet.

Wann auch 9) ichts was in den offenen Reichs-Abschieden der Augspurgischen Confession Stände halben verglichen und geschlossen, habe Chur-Pfalz jedesmahls, Nahmens der Augspurgischen Confessions-Verwandten unterschrieben.

Und habe dieselbe 10) in deren Collegio das Directorium geführet; die Augspurgische Confessions-Verwandten auf offenen Reichs-Versammlungen, so oft es nöthig, zusammen vociret, die darauf erschienen, auch Chur-Sachsen selbst, in dessen Gegenwart Chur-Pfalz das Directorium ohne einige Contradiction gebrauchet, Vota colligiret, Chur-Sachsen und andere dieselbe abgeben, und er den Schluß gemacht habe.

Wie dann nicht weniger 11) Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg allen und jeden Actibus Electoralibus bengeohnet, und sonderlich bey der Wahl Kayser's RUDOLPHI, MATTHIÆ, FERDINANDI II. & moderni Imperatoris, bey dessen Wahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater höchst-seeligen Andenkens, sonderbahre Treue und eifrige Bemühung erwiesen hätten, gleichfalls hätten dieselbe und alle andere Stände des Reichs Reformirter Religion, bey allen und jeden Reichs-Versammlungen weniger nicht dann andere Evangelische, das ihrige mit Rath und That contribuiret, und

12) Wären Chur-Pfalz und Maynz Ordinarii Deputati des Churfürstlichen Collegii gewesen, und Chur-Pfalz, ausser gegenwärtigen Zustand, von den Herren Collegen gleich andern beliebt und gehört gewesen. Deren Fundamenta unzählig mehr wären, dannenshero sie, die Chur-Brandenburgischen, die Kayserliche Herren Commissarien ersuchten, daß sie sich wollten gefallen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künftige Duplic zu bringen und verbleiben zu lassen, Zweyter Theil.

Eccccc

wie

1646. wie selbiger in Schwedischer Proposition aufgesetzt, ohne die in der Kayserlichen Er-
 April. klärung annehtirte Clausula und Condition, damit würde vieler Weitläuffigkeit
 vorkommen, und unnötig disputat und Gezänck, so aus mehr-gedachten Conditio-
 nibus hiernächst entspringen würden, vermieden und verhütet werden können.

1646.
 April.

N. V.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen II. die Satisfactionem Coro-
 narum, insonderheit Coronæ Succicæ, hauptsächlich Pommern
 betreffend.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten vernommen, daß unterschiedliche Rationes gegen der Cronen präterdirte Satisfaction vorbracht wären, hielten auch davor, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht es weniger nicht gern sehen würden, wann sich die Cronen dadurch bewegen ließen, von ihren Postularis abzusehen, und man ihrer dadurch ohne einige Satisfaction loß werden könnte, Sie müßten aber Ihres theils in der Vorsorge stehen, daß sie solches, inmassen sie sich ausdrücklich in ihren Replicis vernehmen lassen, nicht thun, sondern etwan hingegen einführen möchten, es sey Res nicht mehr integra, sondern ihnen bereits die Satisfaction anerboten, wie dann bekandt wäre, daß der Herr Graf von Trautmannsdorff den Herren Franzosen die Stifter, Metz, Loull und Verdun anpraesentiret hätte, welche Oblation dieselben auch in ihrer Replica in so weit angenommen, aber damit nicht zufrieden seyn wollen; so wolte sich auch die Cron Schweden, auf einige Zusage und Pacta fundiren, krafft deren sie schadlos gehalten, und vor die bißhero ihren Vorgeben nach ausgestandene Gefahr versichert werden müßte, darum beyde Cronen solchen Punkt pro confesso & deciso besorglich halten würden, man hätte bißhero allen möglichen Fleiß angewendet, dieselbe von ihrer Anmassung ratione Satisfactionis zu divertiren, sey aber vergebens und umsonst gewesen, so dürfften auch die Tractaten durch solche Disputation verzögert werden, und die Cronen in Unwillen gerathen, inmittelst Dieselbe gleichwohl mit Ihren Arméen auf des Reichs Boden stünden, dadurch dasselbe je mehr ruiniret würde, dem vorzukommen nicht ein momentum temporis zu verliehren wäre, sey neben denn auf dem Churfürstlichen Collegial-Tage Anno 1636. gut befunden, hierinnen ein übriges zu thun, oder auch dasjenige, was dem Reiche an sich selbst schwehre fallen würde, nicht um deswillen, daß es billig, sondern zu Verhütung noch größern Unwillens, einzugehen.

Inmittelst könnten sie, nächst wiederholten zu Anfange der Consultation, und zwar bey dem Puncto Amnestiæ, eingewandten Beding und Protestation, nicht unterlassen zu melden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihr die Gedanken nimmer machen können, daß die Königl. Majestät und Cron Schweden durch Dero Herren Plenipotentiaros eine so übermäßige und schwehre Satisfaction von dem Heiligen Römischen Reich und dessen Ständen fordern sollten. Nachdem es aber dennoch über und wider besseres Verhoffen geschehen, so müssen Seine Churfürstliche Durchlaucht zwar solches Postulatum an seinen Ort gestellet seyn lassen, und der Hoffnung leben, daß sie dennoch, auf beschehenes bewegliches remonstriren und Zureden, zu mildern Intentionen und Gedanken wohl zu disponiren seyn werden.

Weil aber Dieselbe hiernächst aus der Schwedischen Replica wahrgenommen, daß die Herren Plenipotentiarii in diese sehr hohe und schwehre Satisfaction auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herzogthum Pommern gezogen haben, so können Seine Churfürstliche Durchlaucht bey gestallten Dingen anders nicht, als Ihre gerechte Sache zufförderst Gott dem Allmächtigen zu glücklicher und mächtiger Ausföhrung befehlen, und Sich Dessen starcker Manutention und Obhand darunter festiglich getrost. Dennoch aber vermögen Sie auch nicht, in solch der Cron Schweden Begehren, so viel Dero Herzogthum Pommern betrifft, einiger massen zu condescendiren oder zu verwilligen, und solches aus nachfolgenden statlichen und bewähren Motiven und Ursachen.

1) Ist

1646.
April.

1) Ist Reichs- und Welt-kündig, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst-geehrte Herren Vorfahren, der Pommerischen Lande halber, viele und schwehre Kriege geführt, und es sich viele und große Gefahr, Mühe und Spesen kosten lassen, biß es endlich vermittelst des Allerhöchsten gnädiger Schickung dahin gediehen, daß durch gewisse Pacta und Reecessus die Sache in Anno 1529. zwischen den damahls lebenden regierenden Herren der beyden hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg und Pommern, also verglichen worden, daß die Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auf dem Fall des gänglichen Abgangs der Herzoge in Pommern, in diesen Landen und Herzogthümern unstreitig succediren und in Beherrschung derselben folgen sollten. Allermassen dann solche Pacta und Reecessus, nicht allein von den hohen Herren Contrahenten und gesamten Land-Ständen des Herzogthums Pommern, damahls subscriptione & sigillis ratificiret und corroboriret, sondern auch von den jederzeit regierenden Römischen Kaysern allergnädigst confirmiret seyn, und dem zu Folge Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hochgeehrten Herren Vorfahren, bey begebenen Fällen, die Mit-Belehrung und Investitur über dieselben jederzeit und unverrückt, Dero hochgeehrtes Herrn Batern Churfürstliche Durchlaucht Christmildestem Andenkens aber, wie auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht selbst, die vera & propria Investitura von der jetzt regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst wiederfahren, wie nicht weniger, bey zutragenden Fällen, von den Pommerischen Land-Ständen und Unterthanen die Erbhuldigung und Pflicht eventualiter ist geleistet worden, also daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dahero auf solche Lande ein klares, unstreitiges, festes und unumstößliches Erbrecht erwachsen ist, welches Ihro von keinem einhigen Menschen weder inn- noch aussershalb Reichs jemahls disputiret und gefochten worden, noch auch ullo colore disputiret und gefochten werden kan: und Sie damanhero dasselbe also zu verlassen und hinzuschlagen, weder vor die Posterität, noch Dero jetziges Churfürstliche Haus und gesamte Stände des Heiligen Römischen Reichs, nimmermehr zu verantworten haben würden.

1646.
April.

2) So haben mehr hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst-geehrte Herren Vorfahren, auch solchen per Pacta & Investituras Caesareas erlangten Erbrechts zulolge, von diesen Landen, von vielen undenklichen Jahren her, den Fürstlichen Titul und Wappen geführt, und würden damanhero Seine Churfürstliche Durchlaucht auch solches, ohne Dero sondere Beschimpfung und Dero hohen Churfürstlichen Hauses Abbruch und Verkleinerung, nimmermehr nicht quiciren und es andern überlassen können, in Erwägung, daß große Herren dahin mit Ehyer zu sehen und zu trachten haben, ut juxta salutem populi sibi a DEO concrediti & prosperam sui memoriam posteris relinquunt, & omnia ad famam dirigant.

Über dieses und zum 3) so will auch bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gar nicht stehen, von diesen Landen etwas weg zu geben, sondern es seyn auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger Dero Erb-verbrüderete Chur- und Fürstliche Häuser, Sachsen und Hessen, daran merklich interessiret, also daß Dieselbe es Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht allein sehr übel ausbeuten, sondern auch ohne allen Zweifel ad solennes Protestationes & Reservationes necessarias schreiten würden, welches dann gewislich nicht zu Beförder- und Beschleunigung, sondern vielmehr zu Remorir- und Hinterziehung des so hoch-verlangten und mit so vielen ängstlichen Seuffzen erwartenden Friedens, gereichend seyn würde.

4) So sind Seine Churfürstliche Durchlaucht versichert, daß die Land-Stände und Einwohner des Herzogthums Pommern sich keinesweges verwechseln oder an andere verweisen lassen wollen, massen sie sich deshalb mit sinceren und aufrichtigen Contestationibus vernehmen lassen, und darbey beweglich und gehorsamst gebeten haben, daß Churfürstliche Durchlaucht sie, weder bey dieser Occasion noch ins künftige zu keinen Zeiten, verlassen, sondern sich ihro, als dero eigentlicher, einiger und unstreitiger Erb- und Landes-Herr, väterlich und beständig annehmen wolle, auch in specie dahin sehen, daß sie mit Abführung einiger Kriegs-Kosten oder anderer Satisfactionibus

Zweyter Theil.

Eccccc 2

tiska-

1646.
April.

tisfaction nicht möchten beschwehret, sondern gänzlich verschonet, und die Praefidia und Guarnisonen auch zu Wasser, alsobald nach geschlossenen Frieden überall abgeführt, und in Pommern zu dessen Nachtheil keine fernere Guarnison und Einquartierung gelassen werden: wie dann auch, daß die in vorigen Zeiten getroffene Allianz-Tractaten und Actiones, ihnen überall unnachtheilig und unverweislich seyn möchten. Welchem allen nach Seine Churfürstliche Durchlaucht in Dero Christlichen Gewissen, wie auch Dero Churfürstlichen hohen Reputation halber, unauf löblich obligiret und verbunden seyn, bey ihren so getreuen und affectionirten Leuten und Unterthanen vest zu stehen, und Dero hohes Landes-Fürstliches Amt und Beruff nicht zu deseriren.

1646.
April.

Und das 5) um so viel desto mehr, weil Pommern, wie bekandt, als ein freyes Volk, sich anfangs gutwillig unter das Römische Reich begeben, von den hochlöblichen Römischen Kaysern auch nach und nach viele stattliche Privilegia erlangt, und mit denselben dergestalt an das hochlöbliche Chur-Haus Brandenburg kommen ist, daß es, testantibus Pactis, nun und zu ewigen Zeiten von demselbigen nicht kan, soll noch mag alieniret, oder quocunque modo abgerissen werden.

Worzu dann 6) kömmt, und sehr hoch und wohl zu erwegen ist, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, mit dieser Ihre angemutheten Veräußerung Dero Herzogthums Pommern, nicht allein Dero selbst Churfürstenthum, sondern auch das ganze Römische Reich und dessen Stände, in stete Apprehension und grosse Gefahr setzen würde, angesehen man hierdurch allstets eine offene Thür und ungehinderten Eingang ins Reich behalten würde, und dasselbe, nach den sich ereignenden Occasionen, mit mächtigen Arméen invadiren und turbiren, auch einen Vortheil nach dem andern an sich ziehen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Lande ruiniren könnte; deme aber durch anders nichts kräftiger kan und mag vorgebeuet werden, als daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, als ein getreuer und vornehmer Stand und Churfürst des Reichs, bey mehrermeldtem Dero Herzogthum Pommern gelassen und geschützt werde.

7) So ist bekandt, daß die Cron Polen nicht allein zunächst, gleichwie mit den Pommerischen Landen, also auch mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Churfürstenthum gränket, sondern es lieget Dero Herzogthum Preussen gleichsam in Polen, und recognoscirten Sie dasselbe von der Cron zu Lehen. So ist auch Dännemarck, vermittlest der Ost-See, gleichsam der nächste Nachbar an den Pommerischen Landen, und zur See mächtig: sollte es sich nun zutragen, daß diese beyde Cronen mit der Cron Schweden in öffentliche Wehde und Krieg geriethen, (wie dann die Fälle in der Welt seltsam, und der Friede zwischen der Cron Polen und Schweden ohne diß noch nicht geschlossen, sondern nur Induciae auf gewisse Jahre getroffen seyn) so würden allemahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht übrige Lande, ja auch ein guter Theil der andern angränzenden Stände des Römischen Reichs, mit in solche Unruhe und Zerrüttung eingeflochten werden, und wegen solches nachbarlichen Feuers in steter Furcht und Gefahr einer gänzlischen Conflagration sitzen müssen.

Wie dann Seine Churfürstliche Durchlaucht 8) gewiß dafür halten müssen, und an männiglichen Beyfall hierunter nicht zweiffeln, daß diese Lande solchergestalt wegen ihrer Situation, und in respectu der Cron Dännemarck, Schweden und Polen, auch unterschiedener anderer angränzenden und Interessirten, nur ein pomum Eridis seyn würden, und nachdem die curfus rerum humanarum veränderlich, bald in eine bald in die andere Hand fallen könnten, nachdem ein jeder zu seiner Securität und Befestigung, dieselbe ganz allein, oder doch ein Stück davon, würde haben und vor sich behaupten wollen, welches dann abermahls ohne grosse Blutsfückung und Verzehrung eines grossen Theils des Römischen Reichs, nicht würde zugehen können, auf welche Weise derjenige sowohl recontriret und mehr als zu wahr geredet haben würde, welcher aus dem Wort: *Pomerania*, per anagramma, *mira pæna* gemachet hat.

Es

1646.
April.

Es zweiffeln Seine Churfürstliche Durchlaucht auch 9) nicht, es werden alle Regiments- und Staats-Erfahrung mit Ihro darunter vollkömmlich wohl einig seyn, daß das Herzogthum Pommern gleichsam eine Vormauer ist Dero Churfürstenthums und eine linea communicationis Dero Status in Preussen, dergestalt, wann Sie diese Lande abtreten sollte, jetzt-berührte Ihre beyde Status dadurch zugleich würden ruiniret und verderbet werden, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht würde die linea communicationis zur See mit Ihren Freunden abgeschnitten, ja es würde Dieselbe hierdurch den Schlüssel zu Ihrem Churfürstenthum auf einmahl verlihren, in Betrachtung, daß das Herzogthum Pommern mit jetzt-ermeldten Dero Churfürstenthum gleichsam ein Land machet, und die Thür ist, dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblosset oder verwahret werden.

1646.
April.

Zu geschweigen, daß 10) solchergestalt die limites Imperii sehr verrückt werden, und an diesem Ort ausser des Römischen Reichs selbst Handen seyn würden, welches aber demselben, nach Begebenheit der Fälle und mit der Zeit, sehr präjudicir- und abträglich seyn könnte, wie dann nicht zu zweiffeln, daß die hochlöbliche Cron Schweden selbst, es Ihr vor sehr nachtheilig und bedenklich halten würde, wann Sie die Limites Ihres Reichs in eine fremde und mächtige Hand stellen sollte.

11) So ist auch sehr considerable, daß, nachdem der Allerhöchste Seine Churfürstliche Durchlaucht so weit in Gnaden geseget, daß Er Dero Gränzen bis an die See extendiret hat, Sie gewislich gegen Seine Göttliche Majestät sehr undankbar seyn würden, wann Sie solchen stattlichen Segen so lediglich aus Handen geben, und gleichsam von sich weisen sollten, zumahl, da Seine Churfürstliche Durchlaucht (wie allschon oben gedacht) sich Dero Unterthanen und Einwohner selbiger Lande getreuer unterthänigsten Affection, als worzu sie die, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht allschon eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, gnugsam versichern, und daher auch des väterlichen Segens und Benedeyung des Allerhöchsten noch ferner und ungezweifelt getribsten können.

Was zum 12) es einem Herrn und dessen Ekat, sowol ratione Commerciorum als auch anderer Commoditäten halber, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten vor ein großer Vortheil sey, wenn er navigable Ströme frey und in der Hand hat, achten Seine Churfürstliche Durchlaucht unndthig, ausführen zu lassen, Sie versehen sich darunter Beyfalls von männiglich, und halten gewis davor, daß diejenige Potentaten und Herren, und zumalen Dero Herren Mit-Churfürsten und andere Stände des Reichs, welchen Güt dergleichen verlihen hat, viel eher etwas, so ungleich besser und grösser, auf den unverbesserlichen Nothfall, verlieren, als sich von den Strömen absondern lassen würden. So haben ja Seine Churfürstliche Durchlaucht sehr hohe und grosse Ursachen, darauf zu sehen, damit Sie Ihr den Oder-Strom nicht schliessen, oder Sich von der Ost-See separiren lassen, in sonderlicher Betrachtung, daß Sie ihren ganzen Staat, der Commerciorum und anderer Commoditäten halber, hierdurch in gutes Aufnehmen setzen und bringen, und nicht allein einen guten Theil Dero Chur-Lande, sondern auch Dero Schlessischen Lande und ganz Schlesien, wie auch einen großen Theil der Cron Pohlen, so an der Warte gelegen, mit demjenigen, so sie aus der See bedürffen, versorgen lassen können.

13) Geben Seine Churfürstliche Durchlaucht einem jeden unpassionirten Gemüth zu bedencken anheim, ob Sie nicht die allernüchternste unter allen Ständen seyn würden, wann Sie als ein ganz unschuldiger Churfürst und Stand, dergestalt vor allen leiden sollten, und nicht allein verschmerzen, wie vor allen andern, sonderlich Ihr ganzes Churfürstenthum mit Land und Leuten, vom Anfang dieses unglückseligen Krieges continue, und nun mehr denn über zwanzig Jahr hero, sine ulla interruptione an meisten hergenommen, und auf dem äussersten Grad gänglich ernerviret und verderbet worden, also daß Sie alles das ihre dabey zusetzen müssen, deshalb Sie aber die geringste Erstattung oder Erquickung anderst woher hinweg nicht gehabt, noch auch zu gewarten haben; vielmehr scheint, daß Seiner Chur-

1646.
April.

fürstlichen Durchlaucht an das Herzogthum Jägerndorff habendes unfreitiges Recht will difficultiret werden, wie Sie auch noch dato zu würcklichem Posess des erledigten und Ihr von Gott und Rechts wegen zustehenden Herzogthums Pommern nicht gelangen können, sondern auch immermehr noch darzu dieses anjehs, und gar über alles Verhoffen und Verschulden, verlustigt werden solle, welche extreme Unglückseligkeit dann Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von keinem einzigen Stand des Heiligen Reichs, nachdem Sie es um keinen derselben im geringsten verschuldet, verhoffentlich wird gegönnet werden.

1646.
April.

Zumalen und 14) da die Cron Schweden und Dero hochansehnliche Herren Plenipotenciarii selbst gestehen, daß sie wieder das Reich und dessen Stände keinen Krieg führen, sondern allein wieder diejenigen, so sie mit ihren Waffen laesceiret, darunter aber Seine Churfürstliche Durchlaucht, wie notorium und kundig, nicht gerechnet, noch Derselben dahero Dero so ansehnliche Erblande, sub titulo Satisfactionis oder quocunque alio, abgefordert werden können.

Wie dann mehr höchst-ermeldte Seine Churfürstliche Durchlaucht schließlic und 15) nicht zweiffeln, es werden alle Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs (dann Ihre Kayserlichen Majestät, als des Höchstgeehrten Oberhaupt, feynd Seine Churfürstliche Durchlaucht vollkömlich und unterhänigst wohl versichert) als Christliche und Gott-fürchtende und Gerechtigkeit liebende, bey diesem Casu und dem Ihr wiederfahrenden Anmuthen, sich der Regul Christi: was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; und im Gegentheil, was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht, wohl erinnern, und dieselbe vor Augen und im Herzen haben. Nun dann ein jedweder derselben zumal unbillig und unrecht heißen und finden würde, wenn man ihme, ohn sein Verschulden, die Veräußerung eines solchen Stück Landes zumuthen und abnöthigen wollte, welches er mit gutem Titul und festen undisputirlichem Rechte besitzet, vermittelst desselben die größte Commodität und Sicherheit in seinen übrigen Landen genießet, dessen Alienation aber seinen gangen Statum hauptsächlich zu incommodiren und in die größte Gefahr und Unsicherheit setzen könnte; so sind Seine Churfürstliche Durchlaucht der festen und ungezweiffelten Gedanken, es werden es hochgedachte Stände, und sonst ein jedweder unpassionirter und Billigkeit-liebender, ex Regula supradicta eben so unrecht finden und heißen, wann man dergleichen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zumuthen und ansinnen sollte, als wann es von Ihrer selbst einem begehret und gefordert würde; denn, wie schon gedacht, gewiß und über gewiß ist, daß die Entwendung des Herzogthums Pommern eine solche Ruptur in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gangem Statu machen würde, daß derselbe dardurch nicht allein sehr incommodiret, sondern auch auf ein solch Præcipitium gestellet werden würde, von dannen er, nach besorglicher Begebenheit der Fälle, auf einmal zerfallen könnte.

Audere und mehrere Rationes einzuführen wird vor unnöthig ermesßen, weil Seine Churfürstliche Durchlaucht gewiß davor halten, auch darunter von allen gewissenhaftigen und verständigen wohl werden secundiret werden, daß diese wenige deutlich und gnugsam ja übersfüßig an den Tag und ans Licht legen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht in die Veräußerung des Herzogthum Pommern 1) Gewissens, 2) Pflicht, 3) Reputation, 4) Commodität, 5) Sicherheit und dann 6) Staats halben nicht condescendiren und verwilligen können. Zwar werden Seine Churfürstliche Durchlaucht pro bono publico & Pace Imperii, gleich andern Ständen, etwas zu thun sich nicht entbrechen, allein es wird dasselbe auch also beschaffen seyn müssen, daß es eine billig-mäßige Proportion in sich fasset, nicht aber, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht eben alleine das ganze lytrum Redemptionis gelten, und Sich und Ihr Churfürstlich Haus, wie auch gangen Staat, und consequenter einen ansehnlichen Theil des gangen Römischen Reichs, in einen irremediirlichen Ruin und Verderb setzen sollten, welches Ihr warlich von keinem Christlichen Gemüth wird angemuthet,

1646.
April.

mutzet, oder, da es über besseres Verhoffen geschehen sollte, Seine Churfürstliche Durchlaucht, wann Sie darein nicht verwilligen, nicht werden können verbracht werden. Einige Dubia, so bey diesem Passu Seiner Churfürstlichen Durchlaucht entgegen stehen sollten, anzuführen und zu refutiren, wird unnöthig erachtet, weil man von den Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaariis durch das simplex Postulatum, ohne Anführung mehrer Rationum als etwan der bloßen Detention, ihrer Cron und StaatsAssecuration, und dann der Indemnität oder der Satisfaktion, darzu nicht veranlasset ist, gestaltt dann man auch gänglich versichert ist, daß keine dergleichen von jemand anzuführen, so in Rechten und Billigkeit einig beständiges Fundament wider Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Herzogthum Pommern sollen fassen und haben können oder mögen.

1646.
April.

So viel aber die Detention betrifft, præsupponiret solche kein Jus oder Titulum, wie etwa mancher der Opinion seyn möchte, weil weder die verstorbene Königl. Majestät in Schweden Christ-milden Andenkens, noch hernachmals die Cron Schweden selbst, solches wieder das Herzogthum Pommern oder Seine Churfürstliche Durchlaucht, attestantibus publicis Actis & Actiratis, angeführet hat, oder anzuführen gemeynet gewesen, so auch bey diesem jetzigen Pacifications-Convent von den hochansehnlichen Königl. Schwedischen Plenipotentiaariis zu mehrmahlen bestätigt und ingeminiret worden. Ja es haben Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Christ-seeligen hohen Andenkens Herrn Batern Churfürstliche Durchlaucht, sich mit den Landen und Leuten bey diesem gangen unseeligen Krieges-Weßen allezeit passive verhalten müssen, wie solches durch Augenschein und Erfahrung in Ihren Churfürstenthum und Landen gnugsam am Tag gegeben und noch giebt. So lässet auch die zwischen höchst-gemeldter Königl. Majestät bey Dero Anfunfft in Pommern, und dem letzten abgeleiteten Herzogen in Pommern, beyder Christ-mildesten Gedächtniß, getroffene und in Anno 1637. gedruckte, auch darauf unter mehrertheils Reichs-Ständen publicirte Alliance solche Prætensionem belli gang und gar nicht zu, sondern es ist dardurch die Cron Schweden und vermittelst derselben certo pacto, prout litera dictæ Confederationis hoc diferte monstrat, zu Besetzung des Herzogthums Pommern kommen, welches aber Seine Churfürstliche Durchlaucht an Dero unstreitigem Successions-Recht im geringsten nicht præjudicirlich ist, noch seyn kan, wie solches aus berührter Alliance, und daß dieselbe mehr für Ihre Churfürstliche Durchlaucht als wieder Dieselbe thue und operire, mit mehrern, da es Noth und man sich auf solch Pactum oder Alliance berufen wolte, zu deduciren und auszuführen wäre.

Der Assecuration halber ist man in den Gedanken, daß die beste Versicherung der Cron Schweden, in guter vertraulicher Correspondenz und Freundschaft mit dem Heiligen Römischen Reich und Dero nechsten Benachbarten und nahen Anverwandten, sonderlich auch gänglicher Tranquillirung jetzt-gedachten Heiligen Römischen Reichs, bestehen würde, zu welchem Ende sich dann die höchst-seelige gedachte Königl. Majestät, als auch hernachmals die Cron Schweden, dieses Deutschen Kriegs mit angenommen, und darunter, attestantibus Actis publicis & multiplicibus contestationibus, keine andere Intention gehabt hat; daß aber die Cron Schweden sonst einiger Assecuration oder Versicherung dieser Lande halben sollte von nöthen haben, kan man dieserseits nicht sehen, denn ja dieselbe von undenklichen Jahren her, aus den Pommerischen Landen keine Ungelegenheit in ihrem Statu empfunden, dahero sie auch noch keine Ursache hat, warum sie sich, wann Seine Churfürstliche Durchlaucht die Lande behalten, mehrerer Unruhe und Gefahr, als vor diesem, befürchten müste. Man will gleichwol gar nicht darvor halten, daß von den Königl. Herren Plenipotentiaariis, einig Argumentum der Abtretung dieser trefflichen Lande, dahero sollte genommen werden, weil dieselbe ihrer Cron sehr bequem und gelegen seyn, weil ein jedweder verständiger leicht urtheilen und ermessen kan, wie weit die Generalität dieses Argumenti in vieler Herren und Republicken Lande und Status um sich greiffen würde, ja daß dergleichen Commodität, leichtlich sehr große Incommodität, wegen vieler anderer
Inter-

1646. Interessirten und Respekten verursachen und nach sich ziehen könnte, wie oben allschon
 April. angeführet.

1646.
 April.

So ist auch männiglich bekannt, daß diese Lande, aus obig angezogenen Ursachen, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auch sehr wohl und allernächst an Dero Churfürstenthum gelegen seyn, und mit demselben gleichsam ein Land machen, vorjeto zu geschweigen, was uns Christen hierinnen die Reguln Christi, derer oben gedacht, lehren, so wir billig ex conscientia & professione Christianismi, allen andern Politischen Tradimentis, Cautelen und Abschen vorzusezen haben.

Wie denn auch wegen der Indemnität oder Satisfaction die hochansehnliche Königl. Herren Plenipotentiarii, ihren rühmlichen Contestationen nach, die größte Reflexion auf das wieder aufrichtende gute Deutsche Vertrauen und Restitution der Stände im Heiligen Römischen Reich sezen, daß die Erste Classis ihre richtige abhelfliche Maß, sonderlich in Amnistia und Compositione Gravaminum erreichen möge, alsdann es an diesem Satisfaction-Punct auch nicht sonderlich mehr haften oder sich der Frieden stossen solle. Zwar wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht der Cron Schweden begehrte Satisfaction in genere hierdurch nicht streiten, vielweniger Sich derselben, wie allschon erwehnet, entziehen und entgegen sezen, sondern vielmehr darzu, gleich ihren Mit-Ständen, pro rata williglich contribuiren, und dieselbe zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Friedens befördern helfen, allein salvis salvandis & jam allegatis; machen Sie sich dann hiernächst gegen Fürsten und Stände insgesamt und sonders gebührend bedanken, daß Niemand dero selben Ihr Land und Leute abzuvoircen gemeynet, sondern daß sie am allerliebsten sezen möchten, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey denselben erhalten würden, sich erkläret haben; und lassen solchen zu folge Seine Churfürstliche Durchlaucht dieselbe nochmals dienst- und freundschaftlich ersuchen, ihre vornehme Bemühung und Sorgfalt dahin unschwehr anzuwenden, damit die Herren Schwedische Plenipotentiarii disponiret werden mögen, daß sie diese Rationes bey ihnen gelten lassen, mildere und billige Gedanken fassen, und auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Pommerschen Landen nicht bestehen wollten, welches Sie gegen die Herren Gesandten mit allen Gunsten, Gnaden und dancknehmigen Gefallen, gegen dero hohen Principalen aber allen angenehmen Diensten, Freundschaft und gutem Willen zu erwiedern, allstets erbietig und gang willig seynd.

Im übrigen kan man sich a parte Pommern den Majoribus darüber wohl conformiren, daß die Tractaten über den passum Satisfactionis (doch suo ordine und nachdem die Erste Classis ihre Wichtigkeit haben wird) durch die Kayserliche Herren Plenipotentiarios mit Zuziehung der Interessirten vorgenommen, und den Ständen hiernächst, wohin und wie weit es disfalls gebracht, Communication gethan, auch ohne Vorwissen und Verwilligung dero selben und der Interessirten, darinnen nichts geschlossen werde ic.

N. VI.

Chur-Brandenburgisches Votum, ad Classem II. puncto Hassiacæ Satisfactionis, in specie die Amnistie betreffend.

Die Chur-Brandenburgischen beziehen sich auf dasjenige Votum, so sie hiebedor in puncto Amnistie geführet, und hielten nochmals darvor, dafern ein beständiger Friede, und sowol innerliche als äußerliche Beruhigung des Reichs zu hoffen seyn sollte, daß alsdenn die Amnistia auf das Jahr 1618. reduciret werden müste, würde sich auch thun lassen, daß darunter ein Conclusum per Majora gemacht werde, als in solcher Materie, da die pluralitas Votorum keinen Platz habe, führeten deswegen kürzlich einige Rationes an und sustinirten, daß, wenn eine Remissio offenkæ geschehen, oder sonst eine Sache beygelegt werden solle, man nicht in
 der

1646.
April.

der Mitte, sondern von vorn anfangen und alles zusammen fassen müste, weil es sonst keine generalis, sondern vielmehr particularis Remissio und Compositio seyn würde. Sie repetirten auch in puncto Religionis ihre vor diesem gethane Anzeige, als die Jura Statuum Imperii in Consultation gezogen, darunter der punctus Religionis auch gehörig wäre, und müste von einigen zur Ungebühr erweckter Disputat ad Gravamina durchaus nicht gezogen werden, gestalt es (wie auch im Chur-Bayerischen Voto gutermassen angezogen) eine wichtige Sache, darüber kein Disputat zu machen, ja so wenig in Zweifel zu ziehen wäre, als wenn man den Catholischen oder genannten Lutherischen streitig machen wolte, ob sie unter den Religions-Frieden gehörten; deducirten darneben, daß die Reformirten Churfürsten und Stände des Reichs, und in specie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hochlöbliche Herren Vorfahren der Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulationibus und allen allgemeinen Reichs-Conventibus und Deliberationibus, weniger nicht damit andere Evangelische Churfürsten und Stände benegewohnet, und niemalen anderer gestalt, als wie andere Evangelische Protestirende oder Augspurgische Confessions-Berwandten, bey den Solennibus und publicis Actibus gehalten worden wären.

1646.
April.

N. VII.

Chur-Brandenburgisches Votum, ad Classem II. Satisfactionem Hassiacam betreffend, in specie die Marburgische Succession.

Die Herren Chur-Brandenburgische finden sich in Mangel Special-Befehls nicht mächtig, von diesen Sachen viel zu reden, und wünschet, daß es damit nicht so weit kommen wäre, aus dem aber, so ihnen in Scriptis communiciret, hätten sie vernommen, daß die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel ihrem Angeben nach sehr beschwehret, und daß in der Sachen fast eifertig verfahren und ehe und zuvor zum Urtheil geschlossen, und da noch erst Articuli cum denunciatione testium ihrer seits übergeben und Commissio ad examinandum gebethen, die Urtheil ex capite contraventionis Testamenti, so Ihr nicht gestanden worden, auskommen, und die Execution den dritten Tag hernach befohlen, und durch Krieges-Macht excessive verrichtet sey. Solte es nun also bewandt seyn, wie Ihre Scripta mit mehrern ausführen wollten, möchte Ihr das Petikum wohl nicht allerdings zu weigern seyn, zumal weil diese und andere ihre particularia Gravamina aus dem Krieg und occasione desselben herrühren und dadurch verursacht und aggraviret wären.

N. VIII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classem II. Satisfactionem Hassiacam, in specie den Punkt der Kriegs-Kosten betreffend.

Die Herren Chur-Brandenburgische erinnerten sich darneben wieder der Cronen angezogene Rationes, daß denen keine Satisfaction gehörte, es sey aber dennoch davor gehalten worden, daß man um des lieben Friedens willen, ein übriges zu thun hätte, und stünde derowegen zu bedencken, ob in diesem Fall dergleichen pro redimenda vexa zu thun, wenn die Cronen, Namens Ihres Fürstlichen Gnaden darauf starck bestehen sollten, und bey Unterlassung, woserne der Friede Noth leiden sollte, angesehen die Frau Land-Gräfin die Waffen in Händen hätte, und unter den Cronen substituirt; sie reservirten sich aber, wenn ferner hierin gehandelt würde, daß sie sich alsdann in specie darüber heraus lassen würden.

N. IX.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum II. de Pacis Reductione, in III. Classe.

Die Herren Chur-Brandenburgische regeten in ihrem Voto an, daß man sich anjeto nichts sonderlich zu bekümmern, wer der Cronen Freund und Feind sey, sondern
Zweyter Theil. Ddd ddd

1646.
April.

hern nur auf den Zweck des Friedens zu gehen hätte, die Cronen werden wissen, welche ihre Feinde gewesen und noch seyn, und werden sich keine andere, als die sie davor hielten, obrudiren lassen. Es würde auch die angezogene Contrarietät inter Coronarum Replicas leichtlich conciliiret werden, wann die Status Imperii, welche die Waffen gegen die auswärtige Cronen nicht ergriffen, pro reconciliandis nicht geachtet werden dürfften, dahin die Schwedische Proposition ginge, gleichwol aber nach Inhalt der Französischen unter den Frieden geschlossen werden. Sie könten gleichwol indifferent seyn, wann an statt des Worts: Imperium, Germania gesetzt werde, wann nur die Cronen solches nachgeben wollten.

1646.
April.

N. X.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum IV. de Pacis reductione in Classe III.

Die Herren Brandenburgische vermeynten, daß die Worte: *sicuti vicissim &c.* wohl aus der Kayserlichen Duplic bleiben könten, wann man sonst versichert seyn könne, daß es die Cronen mit Ihro Kayserlichen Majestät eben also halten wollen, wie sie es von derselben begehren, und könne auch diese Frage bis zu Endlauffung dieser Tractaten aus gestellt, und alsdann, dasern nöthig, ferner erwogen und resolviert werden, gestaltt sonst die Reciprocatio in aequalitate bestanden, wann vornehmlich der Kayser, als Kayser consideriret würde, weil ihm sonst, als Erb-Herzog zu Oesterreich der Cron Hispanien Hülf zu leisten (jedoch daß es ohne des Römischen Reichs Schaden und Nachtheil geschehe) nicht wohl abgesprachen werden möchte.

N. XI.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen III. Ratione Ligæ.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten aus der Kayserlichen Erklärung anders nicht vernommen, als daß dieselbe tacite approbiret, und also res nicht mehr integra, und demnachst bedenklich seyn werde, der Kayserlichen Majestät einzurathen, davon abzustehen, so bereit den Cronen eingewilliget sey, die Approbatio Cesareæ Majestatis sey dahero bescheinlich, daß dieselbe zu des vorgeschlagenen Medii, desto mehrer Einfolg Juris disceptationem cum amabili compositione connectiret, und ferner hinzu gesetzt, *quantum via, ne statim ad arma concurratur ante omnia tentari & de modo ejus tractari & concludi debere*, und sonst die Assistenz ausdrücklich beliebet, auch daß über dem Spatio rei tranfigendæ vel decidendæ zu conveniren sey.

N. XII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen III. und über die Worte: *Universi Status Imperii &c.* in den Kayserlichen Duplicis.

Die Herren Chur-Brandenburgische hielten davor, daß man sich wegen der Worte: *atque Universi Status Imperii &c.* nicht auf zu halten hätte. Dann weiß doch inter utriusque Partis Fæderatos & Adhærentes, welche allerseits beliebet worden, die Status Imperii mit begriffen; so wäre es indifferent, ob die Wort: *Universi Status &c.* in der Kayserlichen Duplic gesetzt oder zurück gelassen würden, dann sie eben die von der Cron Schweden bey diesem Punct angezogene Rationes zu bedenden vorstellten &c.

§. IV.

Continuation der folgenden Correlation bey al.

Weil man des vorigen Tages die Correlation, wegen enge der Zeit nicht absolviren kundte, so wurde in der den 17ten April gehaltenen XXVI. Session, die Reichs-Städtische Correlation, welche hier nach sub N. I. stehet, verlesen, und darüber